

Arbeitsmarktintegration und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

16.09.2021

**Referentin: Astrid Willer
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.**

Alle an Bord!
**Netzwerk zur arbeitsmarktlichen
Integration von Geflüchteten in Schleswig-
Holstein**



Zum Brook 4, 24143 Kiel



Sophienblatt 82-86, 24114 Kiel

**Koordination *Mehr Land in Sicht!*
Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein**

Özlem Erdem-Wulff, Volker Behm,
Ake Schünemann
Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein
0431 560284
erdem-wulff@paritaet-sh.org
mehrlandinsicht.schulungen@paritaet-sh.org

Annika Fuchs, Martin Link
c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
0431 2393924
mehrlis@frsh.de

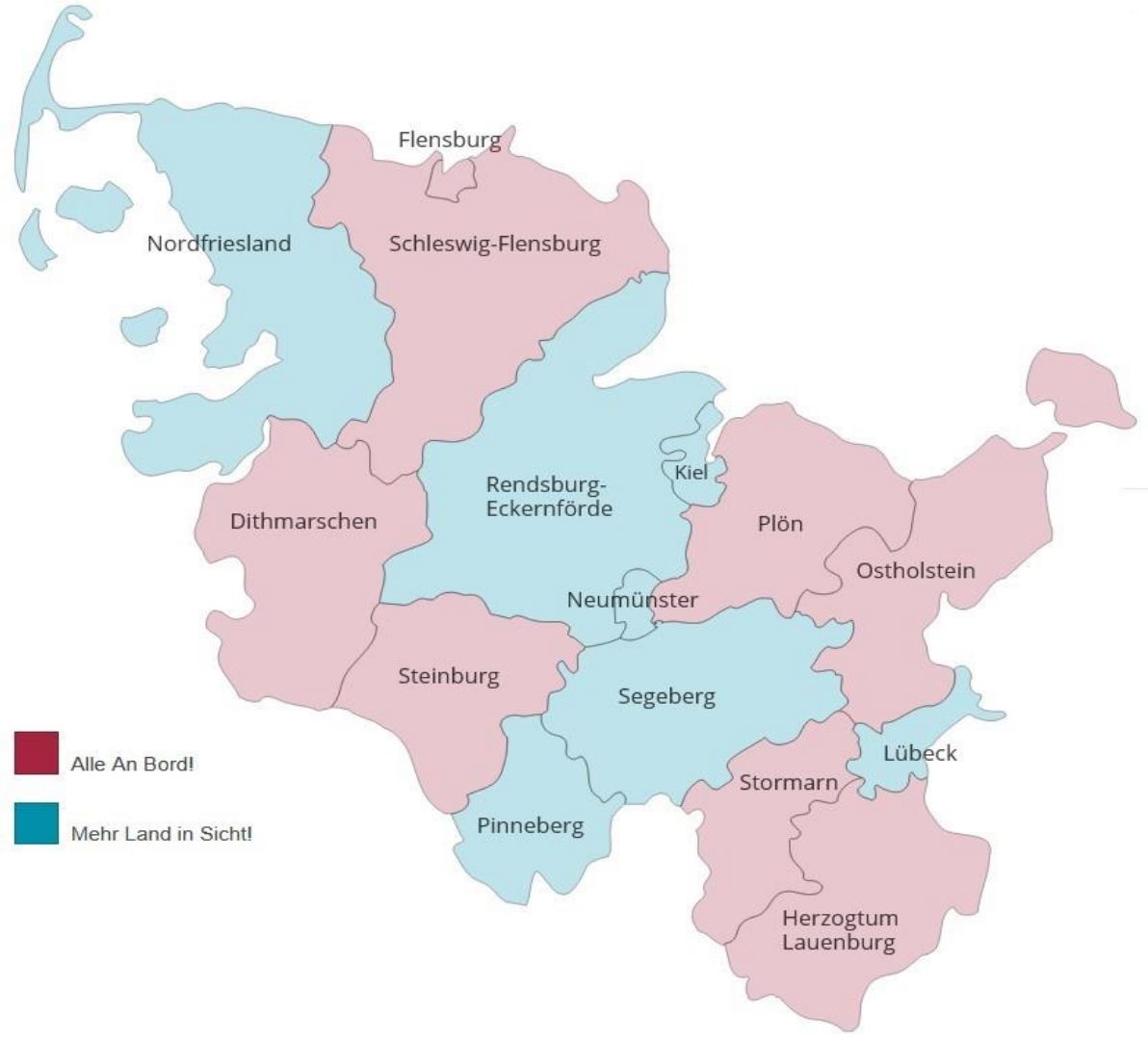
**Koordination *Alle an Bord!*
Netzwerk zur Arbeitsmarktlichen Integration von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein**

Tabea von Riegen
Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein
0431 560277
vonriegen@paritaet-sh.org

Astrid Willer, Mareike Röpstorff
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
0431 55685363
alleanbord@frsh.de

Mehr Land in Sicht!
Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

Alle an Bord!
Netzwerk zur arbeitsmarktlichen Integration von Geflüchteten in Schleswig-Holstein



Unsere Beratungs- und Unterstützungsangebote

Angebote für Geflüchtete

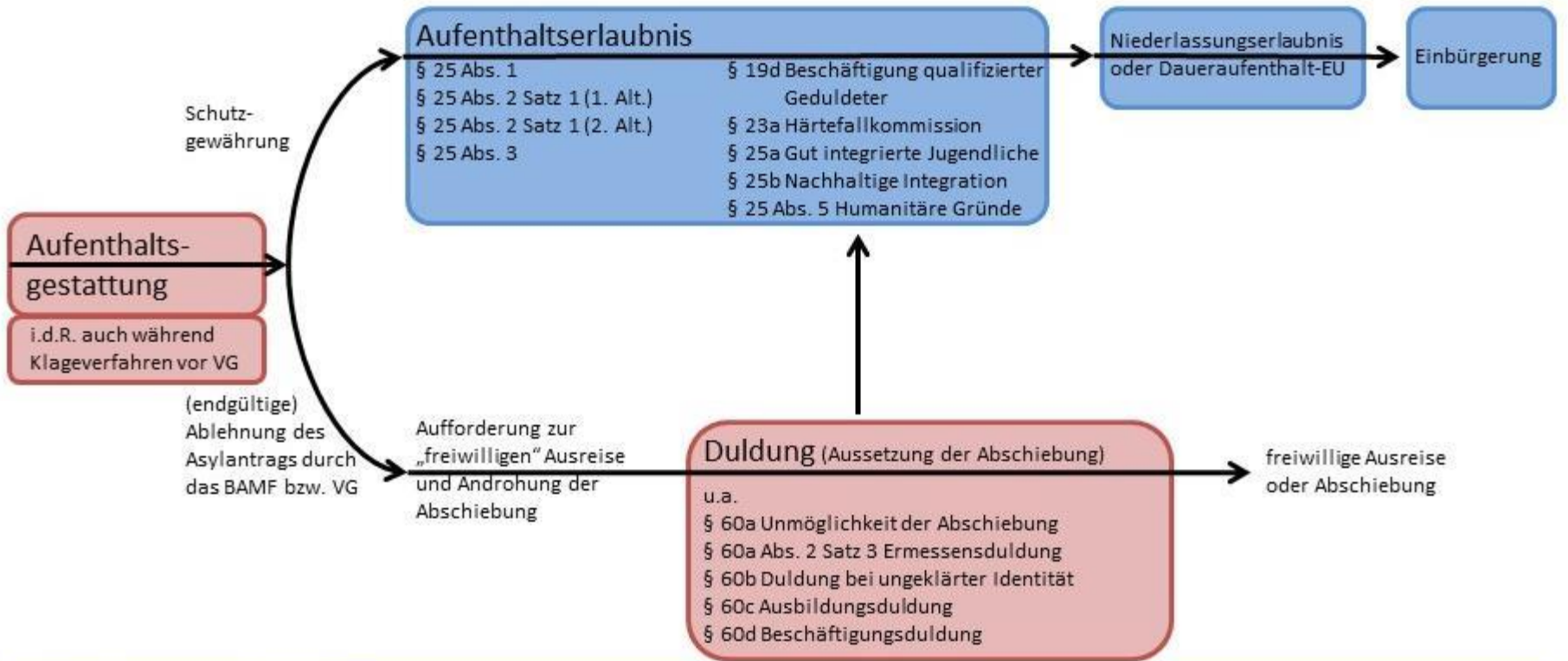
- Beratung, Begleitung und Vermittlung individuell und nach Bedarf
- Arbeitsmarktbezogene Sprachtrainings für Geflüchtete mit Arbeitsmarktzugang

Strukturelle Angebote

- Schulungen für Arbeitsmarktakteur*innen
- Beratung von Arbeitgeber*innen und Betrieben
- Bereitstellung von Fachinformationen und Öffentlichkeitsarbeit
- Bundes- und Landesweite Vernetzung

Was erwartet Sie heute?

- **Überblick: Vom Asylantrag zur Duldung**
 - **Wege aus der Duldung durch Arbeit und Bildung**
 - Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche § 25a AufenthG
 - Aufenthaltserlaubnis zur nachhaltigen Integration § 25b AufenthG
 - Ausbildungsduldung § 60c AufenthG
 - Beschäftigungsduldung § 60d AufenthG
 - Aufenthaltserlaubnis § 19d AufenthG
- Voraussetzungen, Perspektiven und Herausforderungen im Überblick



Stellung Asylantrag Entscheidung BAMF bzw. VG

rot: AsylbLG/ SGBIII blau: SGB II

Alle Paragraphen auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

© IvAF-Arbeitsgruppe 2021. Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Das Projekt BAVF II wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Band im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Wie viele Menschen lebten am **31.12.2020** mit einer Duldung
in Schleswig-Holstein?

- A) 4.122
- B) 10.793
- C) 35.142
- D) 7.741

Wie viele Menschen lebten am **31.12.2020** mit einer **Duldung** in Schleswig-Holstein?

- A) 4.122 Personen mit Ausbildungsduldung bundesweit
- **B) 10.793 Personen mit Duldung in SH**
- C) 35.142 Personen mit Duldung seit 6 Jahren bundesweit
- D) 7.741 Personen mit Aufenthaltsgestattung in SH

Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende mit Duldung, AE § 25a AufenthG

Voraussetzungen:

- ✓ **4 Jahre** Voraufenthalt
- ✓ Antragstellung **vor 21. Lebensjahr**
- ✓ mindestens vier Jahre Schule erfolgreich besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben
- ✓ Erwerbstätig oder noch in Schule oder Ausbildung
- ✓ Gute Integrationsprognose
- ✓ Keine Straffälligkeit
- ✓ Kein Konflikt mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung (aktives Bekenntnis nicht erforderlich)
- ✓ Keine Täuschung der Identität
- ✓ Grundsätzlich Passpflicht, Ausnahmen in besonderen Fällen möglich

Erteilung auch für Ehegatt*in/Lebenspartner*in und minderjährige Kinder im eigenen Haushalt

Erteilung für Eltern minderjähriger Begünstigter möglich, wenn keine Täuschung über Identität und eigene Lebensunterhaltssicherung

Siehe auch Landeserlass SH zu § 25a AufenthG

<https://www.frsh.de/artikel/milish-anwendungshinweise-zu-25a-aufenthg-aufenthaltsgewaehrung-bei-gut-integrierten-jugendlichen-und-heranwachsenden/>

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration AE § 25b AufenthG

Voraussetzungen

- ✓ **8 Jahre** Voraufenthalt, **6 Jahre** wenn minderjährige Kinder im eigenen Haushalt oder **30 Monate Beschäftigungsduldung** (Landeserlass SH: Abweichungen unter besonderen Bedingungen möglich)
- ✓ gute Integration (Vereinstätigkeit, gute berufliche Prognose, Schreiben Arbeitgebende, Verein, Nachbarschaft)
- ✓ überwiegende Lebensunterhaltssicherung (Ausnahme wenn Ausbildung, Studium sowie für Alleinerziehende und pflegende Angehörige vorübergehend möglich, dann positive Prognose für die Arbeitsmarktintegration erforderlich)
- ✓ Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung
- ✓ Grundkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung
- ✓ keine schwerwiegenden Straftaten (§54 AufenthG - Ausweisungsinteresse)
- ✓ Gegenwärtige Erfüllung Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung, keine Täuschung
- ✓ Hinreichende Deutschkenntnisse (mind. A2)
- ✓ Nachweis Schulbesuch der minderjährigen schulpflichtigen Kinder
- ✓ Passpflicht, in besonderen Fällen Ausnahmen möglich (sh. dazu auch Landeserlass SH)

Erteilung auch für Ehepartner*in und minderjährige Kinder im eigenen Haushalt

Zu Landeserlass SH zu §25b AufenthG <https://www.frsh.de/artikel/erlass-zur-aufenthaltsgewaehrung-bei-nachhaltiger-integration/>

Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung

Rechtsgrundlagen:

„Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“

- beschlossen im Rahmen des Migrationspakets im Sommer 2019
- In Kraft getreten am 01.01.2020

Das Gesetz regelt:

Ausbildungsduldung in § 60c AufenthG

Beschäftigungsduldung in § 60d AufenthG (! nur bis 31.12.2023 in Kraft)

Außerdem relevant:

Anwendungshinweise des BMI vom 20.12.2019

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-zum-gesetz-ueber-duldung-bei-ausbildung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Erlass des Landes Schleswig-Holstein zur Ausbildungsduldung vom 27.07.2020

https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MILIGSH_Erlass-Ausbildungsduldung-60c-AufenthG_20200727.pdf

Ausbildungsduldung:

Erteilungszweck

- Fortsetzung einer im Asylverfahren aufgenommenen Ausbildung nach Ablehnung des Asylantrages

oder

- Aufnahme einer Ausbildung mit Duldung

Rechtsfolge

- Erteilung einer Duldung für die gesamte Zeit der Ausbildung
- Wechsel einmalig möglich (6 Monate Duldung zur Ausbildungssuche)
- nach Abschluss 6 Monate Duldung zur Arbeitssuche
- Bei anschließender Beschäftigungsaufnahme im erlernten Beruf:
Aufenthaltserlaubnis nach §19d Abs.1a AufenthG für 2 Jahre
(=3+2 Regelung)

Ausbildungsduldung:

Voraussetzungen

- Aufnahme oder Fortsetzung einer Ausbildung
 - qualifizierte Ausbildung (länger als 2 Jahre und staatlich anerkannt) oder
 - Helfer*innen/Assistent*innen-Ausbildung (kürzer als 2 Jahre und staatlich anerkannt)
 - ✓ in Mangelberuf
 - ✓ mit Zusage für qualifizierte Ausbildung im Anschluss
- Besitz einer Duldung
 - 3 Monate, wenn Aufnahme einer Ausbildung
 - ohne Wartezeit wenn Fortsetzung einer Ausbildung
- Beschäftigungserlaubnis
- Geklärte Identität innerhalb festgelegter Fristen

Ausbildungsduldung

Identität muss geklärt sein!

➤ bei Einreise bis zum 31.12.2016	➔	bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung Frist wächst mit
➤ bei Einreise ab dem 01.01.2017 und bis zum 31.12.2019	➔	spätestens zum 30.06.2020 fixes Datum
➤ bei Einreise nach dem 31.12.2019	➔	innerhalb von 6 Monaten nach der Einreise Frist wächst mit

Sonderregelung Landeserlass SH:

Geflüchtete, die ihre Ausbildung schon im Asylverfahren begonnen haben, erhalten nach rechtskräftiger Ablehnung ihres Asylantrages unabhängig vom Einreisedatum

- eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 für maximal 6 Monate (2x3 Monate), In dieser Zeit soll die Identität geklärt werden.
- Eine Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden.
- Die Ausbildung kann zunächst mit Duldung § 60a Abs. 2 Satz 1 weitergeführt werden.

Ausbildungsduldung

Folgen Fristablauf ohne Identitätsklärung:

§ 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG:

- Alles Erforderliche und Zumutbare wurde unternommen und Identität kann **unverschuldet erst später geklärt** werden: Frist gilt als gewahrt
 - ➔ SH-Landeserlass: **bis Klärung** der Identität = **Duldung nach §60a Abs. 2 S. 1 AufenthG,**
 - nach Klärung** der Identität = **Anspruch Ausbildungsduldung**

§ 60c Abs. 7 AufenthG:

- Identität kann **unverschuldet nicht geklärt** werden
 - ➔ **Ausbildungsduldung im Ermessen:**
kann erteilt werden, wenn alles Erforderliche und Zumutbare zur Identitätsklärung unternommen wurde. Erteilung für gesamte Dauer der Ausbildung.

Ausbildungsduldung:

Ausschlussgründe

- Duldung nach §60b AufenthG
- Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG
- Verurteilung wegen Straftaten (mehr als 50/90 Tagessätze)
- Bezüge zu terroristischen Organisationen
- Eingeleitete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung zum Zeitpunkt der Antragstellung
- „offensichtlicher Missbrauch“ (§60c Abs. 1 Satz 2)

Ausbildungsduldung:

Aufenthaltsperspektive §19d Absatz 1a: AE für qualifizierte Geduldete

Anspruch auf Erteilung für 2 Jahre, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind:

- ✓ Ausbildung mit Ausbildungsduldung
- ✓ Ausbildung erfolgreich absolviert
- ✓ Beschäftigung im Ausbildungsberuf
- ✓ ausreichender Wohnraum
- ✓ ausreichende Sprachkenntnisse (B1)
- ✓ keine Terrorbezüge
- ✓ keine Verurteilung wegen einer vors. Straftat oberhalb der „Bagatellgrenze“
- ✓ Passpflicht

sonst **Ermessen**: Option auf AE nach § 19d Abs.1 = kein Anspruch
auch möglich: AE nach §25a oder 25b AufenthG bei Erfüllen der Voraufenthaltszeiten
und Altersgrenzen

Nach 2 Jahren mit AE nach §19d Abs. 1a: Aufnahme jeder Beschäftigung möglich

Beschäftigungsduldung § 60d AufenthG

- **Wer kann eine Beschäftigungsduldung bekommen?**
 - Vollziehbar ausreisepflichtige/r Ausländer*in mit Duldung und Ehegatt*in od. Lebenspartner*in,
 - **die bis zum 01.08.2018 in das Bundesgebiet eingereist sind!!!**
- **Rechtsfolge:**
 - 30 Monate Duldung für Antragstellende, Ehegatt*innen/Partner*innen und im Haushalt lebende minderjährigen Kinder

Beschäftigungsduldung

Voraussetzungen

- Einreise bis 1.8.2018
- Seit mindestens 12 Monaten Aufenthalt mit einer Duldung
- Aufnahme/Fortsetzung einer Beschäftigung mit mindestens 35 Stunden pro Woche (für Alleinerziehende 20 Std/Woche)
- Eigenständige Lebensunterhaltssicherung bei Antragstellung und zukünftig
- 18 Monate Vorbeschäftigung (auch Ausbildung)
- 12 Monate vorherige Lebensunterhaltssicherung
- Nachweis Schulbesuch der Kinder
- Hinreichende Deutschkenntnisse (wenn Verpflichtung zu I-Kurs erfolgreiche Absolvierung seitens Antragsteller*in und Ehegatt*in)
- Geklärte Identität innerhalb festgelegter Fristen

Beschäftigungsduldung

Identität muss geklärt sein!

Bei Einreise bis 31.12.2016 <u>und</u> Beschäftigungsbeginn <u>vor /zum 01.01.2020</u> :	bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung,
Bei Einreise bis 31.12.2016 und Beschäftigungsbeginn <u>nach dem</u> <u>01.01.2020</u> :	spätestens zum 30.06.2020
Bei Einreise zwischen 01.01.2017 und 01.08.2018 (unabhängig von Beschäftigung):	spätestens zum 30.06.2020

Frist gilt als gewahrt, wenn alles Erforderliche und Zumutbare zur Identitätsklärung innerhalb der Frist unternommen wurde und Identität unverschuldet erst später geklärt werden kann,

Wenn Identität unverschuldet nicht geklärt werden kann

§ 60 d. Abs. 4: „Kann-Bestimmung“ – Ermessensentscheidung: Erteilung trotz abgelaufener Fristen, wenn alles Erforderliche und Zumutbare zur Identitätsklärung unternommen wurde.

Beschäftigungsduldung

Ausschlussgründe

- ✓ im Bundesgebiet begangene Straftat durch Antragstellende oder Ehegatt*in/Lebenspartner*in, wobei Strafen, die nur von Ausländer*innen begangen werden können, außer Betracht bleiben
- ✓ Bezüge zu extremistischen Organisationen durch Antragstellende oder Ehegatt*in/Lebenspartner*in
- ✓ Ausweisungsverfügung und Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG
- ✓ besonderes Ausweisungsinteresse wegen schwerer Straftat der Antragstellenden oder Ehegatt*in/Lebenspartner*in
- ✓ rechtskräftige Verurteilung **der Kinder** wegen § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG

Beschäftigungsduldung

Aufenthaltsperspektive

Nach 30 Monaten mit Beschäftigungsduldung = Erteilung Aufenthaltserlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

- § 25b Abs. 6 AufenthG = Verkürzte Voraufenthaltsfrist, unabhängig von weiter bestehender Beschäftigung, aber überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts, Passpflicht
- § 19d AufenthG = Voraussetzung u.a. **qualifiziertes** Beschäftigungsverhältnis und weitere allgemeine Erteilungsvoraussetzungen nach §5 AufenthG , u. a. Passpflicht Ermessensentscheidung
Erteilung für 2 Jahre, Verlängerung wenn weiterhin in Beschäftigung

Aufenthaltserlaubnis nach §19d AufenthG für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Absatz 1

1. Einem* einer geduldeten Ausländer*in **kann** eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung **erteilt werden**, wenn der*die Ausländer*in im Bundesgebiet

- a) eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, oder
- b) mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder
- c) seit drei Jahren ununterbrochen eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt hat und innerhalb des letzten Jahres seinen*ihren und den Lebensunterhalt der Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen ohne öffentliche Mittel bestritten hat mit Ausnahme von Kosten für Unterkunft und Heizung.

Absatz 1a

Wurde die Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c erteilt, ist nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 3 und 6 bis 7 vorliegen.

weitere Voraussetzungen §19d Absatz 1

2. ausreichender Wohnraum
 3. ausreichende Sprachkenntnisse (B1)
 4. Keine Täuschung über Identität und andere aufenthaltsrechtliche Umstände
 5. Keine Verzögerung oder Behinderung von Abschiebung
 6. keine Bezüge zu terroristischen Organisationen
 7. Keine Verurteilung wegen Straftaten über 50 bzw. 90 Tagessätze
- ✓ Passpflicht – allgemeine Erteilungsvoraussetzung nach § 5 AufenthG

Weitere Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz
- Härtefallregelung: Aufenthaltserlaubnis nach §23a AufenthG

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/InneresSicherheit/Haertefallkommission/haertefallkommission.html?nn=06cc2ba7-ec24-4693-9584-e34443cd8838>

Links und Materialien

Der Paritätische Gesamtverband (HRSG.): Ausbildung und Arbeit als Wege zu einem sicheren Aufenthalt? Die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung. Autorin Kirsten Eichler, GGUA e.V.

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/ausbildungsduldung-2020_web.pdf

Netzwerke *Alle an Bord!* und *Mehr Land in Sicht!* Und Diakonisches Werk Schleswig-Holstein:
Übersicht Regelungen und Hinweise zur Umsetzung von § 60c Aufenthaltsgesetz zur Ausbildungsduldung in Schleswig-Holstein

https://www.alleanbord-sh.de/fileadmin/user_upload/%C3%9Cbersicht_Regelungen_und_Hinweise_zur_Ausbildungsduldung_in_SH_FINAL.pdf

Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) Die Bleiberechtsregelungen gemäß §§ 25a und b des Aufenthaltsgesetzes und ihre Anwendung (2017)

<https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/die-bleiberechtsregelungen-gemaess-25a-und-b-des-aufenthaltsgesetzes-und-ihre-anwendung/>

(! **Ohne** Berücksichtigung aktueller Änderungen durch Beschäftigungsduldung und aktueller Ländererlasse)

Landeserlass Schleswig-Holstein zu § 25b AufenthG vom 16.07.2020

https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MILIGSH_Anwendungshinweise-25bAufenthG_20200716.pdf

Landeserlass Schleswig-Holstein zu § 25a AufenthG vom 26.03.2020

<https://www.frsh.de/artikel/milish-anwendungshinweise-zu-25a-aufenthg-aufenthaltsgewaehrung-bei-gut-integrierten-jugendlichen-und-heranwachsenden/>

Vernetzung

Unterstützungsangebote und Kooperationspartner*innen

- Willkommenslots*innen
<https://www.kofa.de/dossiers/willkommenslotsen/willkommenslotsen-vor-ort>
- Regionale Ausbildungsbetreuung <https://www.ausbildungsbetreuung.de/>
- Migrationsberatungsstellen https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/I/integration/mbsh_migrationsberatungsstellen.html#doc2216134bodyText4
- Jugendmigrationsdienste <https://www.jugendmigrationsdienste.de/meinen-jmd-vor-ort-finden>
- Agenturen für Arbeit
- Jobcenter
- Jugendberufsagenturen
- Kammern
- Gewerkschaften
- Unternehmensverbände
- Projekte

Nach Stichworten sortierte Übersicht dieser und weiterer Beratungsangebote unter <https://www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/weitere-beratungsmoeglichkeiten/>

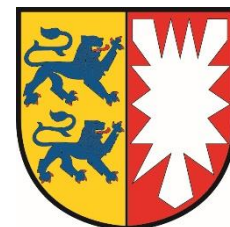
Das IQ Netzwerk Schleswig-Holstein

Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung Schleswig-Holstein

Anerkennungsberatung Pinneberg
**Diakonisches Werk HH-
West/Südholstein - Pinneberg**
Bahnhofstraße 2c (Obergeschoss)
25421 Pinneberg
Kontakt: Svetlana Fregin
(Pinneberg, Elmshorn)
Telefon: +49 4101 3767715
E-Mail: sviatlana.fregin@diakonie-hhsh.de
Webseite: <http://www.diakonie-hhsh.de>

Anerkennungsberatung Flensburg
**Frauenetzwerk zur Arbeitssituation
e. V. - Flensburg**
Lilienthalstraße 45
24941 Flensburg
Wir beraten Sie gerne auch an
folgenden Orten: Niebüll, Tönning,
Schleswig, Husum.
Kontakt: Majra Nissen
Telefon: +49 152 04400965
E-Mail: majra.nissen@frauennetzwerk-sh.de
Webseite:
<http://www.frauennetzwerk-sh.de>

Anerkennungsberatung Norderstedt
**Diakonisches Werk HH-
West/Südholstein**
Ochsenzoller Straße 85
22848 Norderstedt
Wir beraten Sie gerne auch an
folgenden Orten: Glinde, Reinbek
(jeweils bei Bedarf)
Kontakt: Bettina Kieck
Telefon: +49 40 5262688
E-Mail: bettina.kieck@diakonie-hhsh.de
Webseite: <http://www.diakonie-hhsh.de>



Anerkennungsberatung Kiel
**Zentrale Bildungs- und
Beratungsstelle für Migrantinnen
in SH (ZBBS) e. V.**
Sophienblatt 64a
24114 Kiel
Kontakt: Katrin Eichhorn
Telefon: +49 431 78028110
E-Mail: iq@zbbs-sh.de
Webseite: <http://www.zbbs-sh.de>

Anerkennungsberatung Lübeck
Türkische Gemeinde in SH e. V.
Holstenstraße 13-15
23552 Lübeck
Kontakt: Mahir Ötün
Telefon: +49 451 59294331
E-Mail: iq-netzwerk@tqsh.de
Webseite: <http://www.tqsh.de>

Netzwerk-Koordination:
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
www.iq-netzwerk-sh.de

Das Netzwerk „Mehr Land in Sicht!“

Das Netzwerk „*Mehr Land in Sicht!* – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ setzt seit 01.07.2015 die Vorhaben der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ um und wird mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gefördert.



Teilprojekt	Träger	Zuständigkeit
Ankommen Perspektive Job	Kreis Nordfriesland 	Kreis Nordfriesland
Arbeitsmarktservice	UTS e.V. Rendsburg 	Kreis Rendsburg-Eckernförde
Be In	ZBBS e.V. Kiel 	Kiel und Neumünster
Handwerk ist interkulturell	Handwerkskammer Lübeck 	Kreise Segeberg und Pinneberg und die Stadt Lübeck
Interkulturelle Öffnung	Diakonisches Werk Hamburg West/Südholsteir 	Landesweit

Weitere Informationen:

www.mehrlandinsicht-sh.de

Das Netzwerk „**Alle an Bord!**“

- wird gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Seit Oktober 2017

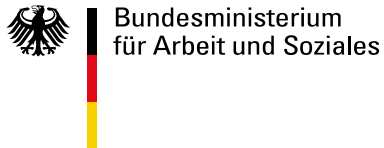
Standort	Träger	Zuständigkeit
<p><i>Alle an Bord!</i> Schleswig / Flensburg</p>	 <p>Kreis Schleswig-Flensburg</p> 	<p>Kreis Schleswig – Flensburg, Stadt Flensburg</p>
<p><i>Alle an Bord!</i> Ratzeburg</p>	 <p>Handwerkskammer Lübeck</p>	<p>Kreise Herzogtum – Lauenburg und Stormarn</p>
<p><i>Alle an Bord!</i> Itzehoe</p>		<p>Kreise Dithmarschen und Steinburg</p>
<p><i>Alle an Bord!</i> Eutin</p>		<p>Kreise Plön und Ostholstein</p>

Weitere Informationen:

www.alleanbord-sh.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Das Netzwerk „Mehr Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen, IvAF“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Das Netzwerk *Alle an Bord!* wird gefördert vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus